

Bundesrat

zu Drucksache **374/13 (2)**

05.06.13

Fz - Wi

Berichtigung

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 5. Juni 2013

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag am 16. und 17. Mai 2013 beschlossenen und dem Bundesrat am 17. Mai 2013 zugeleiteten

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)

- Bundestagsdrucksachen 17/10974, 17/11474, 17/13524 -

bitte ich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die beiliegenden Berichtigungen vorzunehmen.

(Dr. Horst Risse)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
r) Die Angabe zu § 64b wird wie folgt gefasst:	r) unverändert
„§ 64b(weggefallen)“.	
u) Die Angabe zu § 64d wird wie folgt gefasst:	s) unverändert
„§ 64d(weggefallen)“.	
v) Die Angabe zu § 64m wird wie folgt gefasst:	t) unverändert
„§ 64m (weggefallen)“.	
w) Nach der Angabe zu § 64n wird folgende Angabe eingefügt:	u) Nach der Angabe zu § 64l wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 64o Übergangsvorschriften zum CRD IV-Umsetzungsgesetz“.	„§ 64l unverändert
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	entfällt
„Die obere Leitungsebene im Sinne dieses Gesetzes umfasst diejenigen Personen, die leitende Tätigkeiten in dem Institut ausüben und die hinsichtlich der Ausübung dieser Tätigkeiten unmittelbar gegenüber der Geschäftsleitung verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.“	
bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.	entfällt

L 9
T 1

elektronische Vorabfassung*

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
101. § 64m wird aufgehoben.	95. unverändert
102. Nach § 64n wird folgender § 64o eingefügt:	96. Nach § 64 o wird folgender § 64 o eingefügt:
„§ 64o	„§ 64 o
Übergangsvorschriften zum CRD IV- Umsetzungsgesetz	Übergangsvorschriften zum CRD-IV- Umsetzungsgesetz
(1) § 2a Absatz 3 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden.	(1) § 8 Absatz 3 Satz 7 in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung ist ab dem 1. Januar 2015 oder, sofern ein Rechtsakt nach Artikel 151 Absatz 2 der Richtlinie 2013/.../EU erlassen wird, ab dem Ablauf des dort bestimmten Zeitraums anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2014 oder dem Ablauf des im vorgenannten Rechtsakt bestimmten Zeitraums ist § 8 Absatz 3 Satz 7 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
	(2) § 8f ist ab dem 1. Januar 2015 oder, sofern ein Rechtsakt nach Artikel 151 Absatz 2 der Richtlinie 2013/.../EU erlassen wird, ab dem Ablauf des dort bestimmten Zeitraums, spätestens aber ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.
	(3) § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung ist nur bis zum 1. Januar 2016 anzuwenden.
	(4) Der Abzug des Unterschiedsbetrages nach § 10a Absatz 4 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung ist im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 wie folgt vorzunehmen:
	1. vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 zu 80 Prozent vom Kernkapital der Gruppe gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 und zu 20 Prozent vom harten Kernkapital der Gruppe gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. .../2013;